

§ 53 K-LWKWO 1991

K-LWKWO 1991 - Kärntner Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991 - K-LWKWO 1991

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.03.2019

- (1) Der Wähler hat der Wahlbehörde seinen Namen zu nennen, seine Wohnadresse bekanntzugeben und einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen, aus dem seine Identität ersichtlich ist.
- (2) Besitzt ein Wähler keinen amtlichen Lichtbildausweis zum Nachweis seiner Identität, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er Mitgliedern der Wahlbehörde persönlich bekannt ist.
- (3) Personen, die das Wahlrecht für eine juristische Person oder für mehrere Personen oder für eine Personenmehrheit mittels Vollmacht (§ 17 Abs. 3) ausüben, haben ihre Vollmacht vorzuweisen und abzugeben. Die Vollmacht ist dem Wahlakt beizuschließen.

In Kraft seit 05.12.1991 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at